

Bekanntmachung.

Der am 10. Januar dieses Jahres verstorbene hiesige Bürger, Speibteur und Hausbesitzer Herr Johann Gottfried Silber hat folgenden hiesigen milden Stiftungen, als: dem Jacobshospitale, dem Waisenhause und der Pestalozzistiftung je Ein Hundert Thaler letztwillentlich hinterlassen. Wir bringen diese Vermächtnisse unter dankbarster Anerkennung des von dem Entschlafenen dadurch bewährten Wohlthätigkeitsfinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 5. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, den Preis des in der städtischen Gasanstalt producirt, zur Zeit an Herrn Louis Meister zum Vertrieb überlassenen Coalses von jetzt ab auf 8 Ngr. pro Scheffel herabzusetzen.

Leipzig, den 7. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. Septbr. 1861 erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage mit

drei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadtsteuer-Einnahme allhier pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 7. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung und Dank.

Wiederum hat der Tod Einen unserer trefflichsten Mitbürger von uns gefordert, der schon bei Seinem Leben Seine größte Freude in der Linderung der Kimmernisse Anderer fand!

Am 7. Januar dieses Jahres starb der hiesige Bürger und Hausbesitzer Herr Christian Morgenstern.

Sein hinterlassener letzter Wille ist eine lebendige Fortsetzung Seines gen.einnützigen und wohlthätigen Wirkens noch über Seinen Tod hinaus. Folgenden in unserer Stadt bestehenden Stiftungen, beziehentlich für städtische Zwecke, sind von Ihm reiche Vermächtnisse ausgesetzt worden:

Zwei Tausend Thaler der Armenanstalt,

Zwei Tausend Thaler der Wittwencasse der Lehrer der Armenschule,

Zwei Tausend Thaler dem Theaterpensionsfonds,

Ein Tausend Thaler der Speise-Anstalt,

Ein Tausend Thaler dem Museum und überdieß zwei Gemälde,

Ein Tausend Thaler zur Verschönerung der Anlagen und Verbesserung der Wege im Rosentbale,

Fünf Hundert Thaler dem Orchesterpensionsfonds für arme Musiker,

Fünf Hundert Thaler dem Orchesterwitwenpensionsfonds,

Fünf Hundert Thaler dem Frauenhilfsverein, Fünf Hundert Thaler der Heilanstalt für arme Augenranke,

Fünf Hundert Thaler der Beckerischen Stiftung für Blinde,

Fünf Hundert Thaler dem Taubstummen-Institut,

Fünf Hundert Thaler der dritten Kinderbewahranstalt,

Fünf Hundert Thaler der vierten Kinderbewahranstalt,

Fünf Hundert Thaler dem Frauenhilfsverein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wöchnerinnen,

Fünf Hundert Thaler der Krankencasse hiesiger Peltzeidiener.

Indem wir diese testamentarischen Verfügungen des edlen Heimgegangenen zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir Demselben unsere dankbarste Anerkennung dafür aus. Sein Andenken wird unter uns ein gesegnetes bleiben!

Leipzig, den 12. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am 20. April

und endet mit dem

9. Mai.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Meßlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Meßlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.

6) Jede frühere Eröffnung so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufeslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 16. April bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.

8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden jüdischen Kleinhändler auf die Meßwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in